

Bericht über die Prüfung der Abspaltung

gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 1
und § 12 UmwG
von Teilen des Vermögens der

METRO AG,

Düsseldorf

auf die

METRO Wholesale & Food Specialist AG,

Düsseldorf

Ausfertigung Nr.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Spaltungsprüfung	4
C. Darstellung der beabsichtigten Strukturmaßnahme	8
D. Prüfung des Spaltungsvertrags	11
I. Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlichen Mindestangaben	11
1. Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)	11
2. Vereinbarung über die Vermögensübertragung (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)	11
3. Zuteilungsverhältnis (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)	12
4. Einzelheiten der Übertragung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)	16
5. Zeitpunkt der Gewinnberechtigung der neuen Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)	17
6. Spaltungstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)	17
7. Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)	18
8. Gewährung besonderer Vorteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)	20
9. Vermögensaufteilung (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)	22
a. Abzuspaltendes Vermögen	22
b. Konzerntrennung	25
10. Aufteilung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG)	25
11. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG)	26
II. Richtigkeit der fakultativen Angaben	26
E. Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung zur Angemessenheit des Zuteilungsverhältnisses	27

Anlagen

- Anlage 1 Beschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 22. August 2016 zur Bestellung der Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, zum Spaltungsprüfer im Hinblick auf die beabsichtigte Übertragung von Vermögensteilen gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG
- Anlage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BGH	Bundesgerichtshof
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DM	Deutsche Mark
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf
HFA 6/1988	Stellungnahme HFA 6/1988: „Zur Verschmelzungsprüfung nach § 340b Abs. 4 AktG“
HGB	Handelsgesetzbuch
HRA	Abteilung A des deutschen Handelsregisters
HRB	Abteilung B des deutschen Handelsregisters
i.d.F.	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft
LTI-Programme	Long-Term Incentive-Programme
Mrd.	Milliarden
Nr.	Nummer
Performance Share Plan	Performance Share Plan 2009 bis 2013
sog.	sogenannte(r)
Spaltungsvertrag	Ausgliederungs- und Abspaltungsvertrag vom 13. Dezember 2016 (UR-Nr. A 1959/2016 des Notars Dr. Paul Rombach, Düsseldorf)
Spaltungsbericht	Gemeinsam erstatteter Spaltungsbericht der Vorstände der METRO AG und der MWFS AG
UmwG	Umwandlungsgesetz
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
Zuteilungsverhältnis	Umtauschverhältnis

Verzeichnis abgekürzt verwendeter Firmen

METRO Erste	METRO Erste Erwerbsgesellschaft mbH, Düsseldorf
MGLEH	METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH, Düsseldorf
MWFS AG	METRO Wholesale & Food Specialist AG, Düsseldorf

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die

METRO AG, Düsseldorf,
(nachfolgend auch „METRO AG“ oder „übertragender Rechtsträger“),

beabsichtigt, einen Teil ihres Vermögens auf die

METRO Wholesale & Food Specialist AG, Düsseldorf,
(nachfolgend auch „METRO Wholesale & Food Specialist AG“ oder „MWFS AG“ oder
„übernehmender Rechtsträger“),

vormals METRO Wholesale & Food Specialist GmbH, Düsseldorf, im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG verhältnismäßig zu übertragen. Die METRO Wholesale & Food Specialist GmbH, Düsseldorf, ist auf der Basis des Gesellschafterbeschlusses vom 8. November 2016 (UR-Nr. 1729/2016 des Notars Dr. Paul Rombach mit Amtssitz in Düsseldorf) formgewechselt und als AG am 11. November 2016 im Handelsregister (Amtsgericht Düsseldorf, HRB 79055) eingetragen worden.

Auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der METRO AG bzw. der Geschäftsführung der METRO Wholesale & Food Specialist GmbH wurde die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, mit Beschluss vom 22. August 2016 durch das Landgericht Düsseldorf (Az. 31 O 27/16 [AktE]) zum Spaltungsprüfer gem. § 125 Satz 1 i.V.m. §§ 9 Abs. 1, 10 UmwG ausgewählt und bestellt (Anlage 1).

Die Vorstände der METRO AG und der MWFS AG haben am 13. Dezember 2016 einen Ausgliederungs- und Abspaltungsvertrag (nachfolgend auch „Spaltungsvertrag“) geschlossen (UR-Nr. A 1959/2016 des Notars Dr. Paul Rombach, Düsseldorf). Die Hauptversammlung der METRO AG soll am 6. Februar 2017 gem. § 125 Satz 1 i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG über die Zustimmung zum Spaltungsvertrag beschließen. Die Zustimmung der Hauptversammlung der MWFS AG wird die METRO AG als deren indirekte Alleinaktionärin veranlassen.

Die Abspaltung umfasst im Wesentlichen sämtliche Geschäftsanteile an der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH, Düsseldorf, (Amtsgericht Düsseldorf, HRB 40923) (nachfolgend auch „MGLEH“) (einschließlich insbesondere ihrer Tochtergesellschaft, der METRO Erste Erwerbsgesellschaft mbH, Düsseldorf, (Amtsgericht Düsseldorf, HRB 75772)) (nachfolgend auch „METRO Erste“), die gesamte Kommanditbeteiligung an der METRO Wholesale & Food Services Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Düsseldorf, (Amtsgericht Düsseldorf, HRA 24111) sowie sämtliche Geschäftsanteile an der METRO Wholesale & Food Services Vermögensverwaltung Management GmbH, Düsseldorf, (Amtsgericht Düsseldorf, HRB 78530) jeweils inklusive aller damit verbundener Rechte und Pflichten, insbesondere der Gewinnbezugsrechte.

Die Übertragung des abzusplittenden Vermögens erfolgt im Verhältnis zwischen der METRO AG und der MWFS AG mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr (Abspaltungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten im Verhältnis zwischen der METRO AG und der MWFS AG die Handlungen und Geschäfte der METRO AG, die das abzusplittende Vermögen betreffen, als für Rechnung der MWFS AG vorgenommen.

Die Prüfung haben wir nach Eingang des Beschlusses vom 22. August 2016 zu unserer gerichtlichen Bestellung am 26. August 2016 aufgenommen und bis zum 14. Dezember 2016 in den Geschäftsräumen der METRO AG in Düsseldorf, des rechtlichen Beraters der METRO AG in Düsseldorf sowie in unseren Büroräumen in Köln durchgeführt. Dabei haben wir unsere Prüfungstätigkeit zeitlich parallel zu den Erstellungsarbeiten des Spaltungsvertrags sowie des gemeinsam erstatteten Spaltungsberichts der Vorstände der METRO AG und der MWFS AG (nachfolgend auch „Spaltungsbericht“) durchgeführt. Wir haben unser Prüfungsurteil unabhängig und eigenverantwortlich gefällt.

Für die Durchführung unserer Prüfung haben uns im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt:

- Ausgliederungs- und Abspaltungsvertrag (Spaltungsvertrag) zwischen der METRO AG (als übertragender Rechtsträger) und der MWFS AG (als übernehmender Rechtsträger) nebst Anlagen vom 13. Dezember 2016 (UR-Nr. A 1959/2016 des Notars Dr. Paul Rombach, Düsseldorf) einschließlich vorangegangener Entwürfe
- Gemeinsamer Spaltungsbericht der Vorstände der METRO AG und der MWFS AG über die Ausgliederung und Abspaltung der Großhandels- und Lebensmitteleinzelhandelsaktivitäten gemäß § 127 Satz 1 UmwG vom 13. Dezember 2016 einschließlich vorangegangener Entwürfe
- Konzerntrennungsvertrag zwischen der METRO AG und der MWFS AG (Anlage 34 des Spaltungsvertrags) einschließlich vorangegangener Entwürfe
- Von KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresbilanz der METRO AG zum 30. September 2016 (nachfolgend auch „Schlussbilanz“ gem. § 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG)
- Von KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschlüsse der METRO AG sowie verschiedener Tochtergesellschaften zum 30. September 2016, jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk
- Gründungsprüfungsbericht von KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 9. November 2016 zum Formwechsel der METRO Wholesale & Food Specialist GmbH, Düsseldorf

- Protokolle des Aufsichtsrats der METRO AG (und seiner Ausschüsse) für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 (bis zum 15. November 2016)
- Abspaltungsbilanz zum 1. Oktober 2016
- Handelsregisterauszüge der METRO AG, der MWFS AG, der MGLEH und der METRO Erste
- Satzung der METRO AG und der MWFS AG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Spaltungsvertrags jeweils gültigen Fassung
- Öffentlich zugängliche Informationen

Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise wurden uns durch von den Vorständen der beteiligten Rechtsträger benannte Mitarbeiter sowie deren Berater bereitwillig erteilt. Die Vollständigkeit der erteilten Aufklärungen und Nachweise wurde uns von den Vorständen der beiden Gesellschaften jeweils in einer schriftlichen Erklärung bestätigt, worin erklärt wurde, dass uns sämtliche nach Einschätzung der Vorstände für unsere Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind und dass diese nach bestem Wissen und Gewissen richtig sind.

Bei unserer Prüfung haben wir die Stellungnahme 6/1988 des Hauptfachausschusses (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer „Zur Verschmelzungsprüfung nach § 340b Abs. 4 AktG“ beachtet, soweit die darin enthaltenen Empfehlungen auch bei der Spaltung einschlägig sind.¹

Sollten sich in der Zeit zwischen dem Abschluss unserer Prüfung und der Beschlussfassung der Hauptversammlungen der METRO AG und der MWFS AG über die Abspaltung Änderungen der Zusammensetzung des abzuspaltenden Vermögens oder sonstiger Grundlagen der Abspaltung ergeben, sind diese noch zu berücksichtigen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich unsere Prüfungstätigkeit nicht auf die Buchführung, die Jahresabschlüsse, die Lageberichte, die Konzernjahresabschlüsse, Konzernlageberichte oder auf die Geschäftsführung der METRO AG bzw. der MWFS AG bezogen hat. Eine solche Überprüfung ist nicht Gegenstand der Prüfung nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 UmwG.

Die Übereinstimmung der Jahresabschlüsse und der Konzernjahresabschlüsse der METRO AG und der MWFS AG mit den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften ist von dem bestellten Abschlussprüfer bestätigt worden.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgeblich (Anlage 2). Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen regeln, ergänzend zur gesetzlichen Haftungsbegrenzung durch § 125 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 323 HGB, unsere Verantwortlichkeit auch im Verhältnis zu Dritten.

¹ § 340b Abs. 4 AktG wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1995 durch § 12 UmwG ersetzt.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Spaltungsprüfung

Für die Spaltungsprüfung sind die Vorschriften der §§ 9 bis 12 UmwG gem. § 125 Satz 1 i.V.m. § 60 UmwG analog anzuwenden. Hiernach erstreckt sich die Spaltungsprüfung auf die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der im Spaltungsvertrag enthaltenen Angaben sowie darauf, ob das vorgesehene Umtauschverhältnis der Anteile, ggf. die Höhe der baren Zuzahlung oder die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger als Gegenwert angemessen ist. Der BGH hat für die Verschmelzungsprüfung, deren Grundsätze hier im Ausgangspunkt analog anzuwenden sind, folgende Prüfungsziele umschrieben (BGH vom 22. Mai 1989, II ZR 206/88):

- Vollständigkeit des Spaltungsvertrags,
- Richtigkeit der Angaben im Spaltungsvertrag,
- Angemessenheit des Umtauschverhältnisses.

Nach § 12 Abs. 1 UmwG hat der Spaltungsprüfer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Gemäß § 12 Abs. 2 UmwG ist der Prüfungsbericht mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Anteile, gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung oder die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger als Gegenwert angemessen ist. Dabei ist anzugeben, nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist, aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen sind und welches Umtauschverhältnis oder welcher Gegenwert sich bei der Anwendung verschiedener Methoden ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses oder des Gegenwerts und der ihnen zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind.

Das Vorgehen zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 UmwG geht jedoch grundsätzlich davon aus, dass Unternehmensbewertungen erforderlich sind. Wie in Abschnitt D.I.3. dieses Prüfungsberichts ausführlich dargestellt wird, ist im vorliegenden Fall zur Ermittlung des Umtausch- bzw. Zuteilungsverhältnisses keine vergleichende Unternehmensbewertung des abzuspaltenden Vermögens und des übernehmenden Rechtsträgers im eigentlichen Sinne erforderlich, da sich vermögensmäßig für die Aktionäre der METRO AG keine Änderung ergibt.

Vor diesem Hintergrund entfallen in diesem Prüfungsbericht Angaben zu vorgenommenen Bewertungen, deren methodischer Konsistenz und inhaltlicher Prämissen, der Ableitung zugrunde liegender Daten und der Plausibilität von Zukunftseinschätzungen sowie Angaben zu besonderen Schwierigkeiten der Bewertung.

Entsprechend werden keine Ausführungen zu Sachverhalten, die in direktem Zusammenhang mit einer Unternehmensbewertung nach einem fundamentalanalytischen Verfahren, wie beispielsweise dem Ertragswertverfahren, stehen, bzw. zum Börsenkurs gemacht.

Maßgeblich für die Prüfungshandlungen hinsichtlich der Vollständigkeit des Spaltungsvertrags sind die allgemeinen und rechtsformspezifischen Mindestanforderungen des Umwandlungsrechts.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Vollständigkeit und Richtigkeit des Spaltungsvertrags ergeben sich aus § 126 Abs. 1 UmwG als Mindestinhalt des Spaltungsvertrags. Danach muss der Spaltungsvertrag mindestens folgende Angaben enthalten (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 UmwG):

- Firma und Sitz der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger,
- Vereinbarung über die Übertragung der Teile des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers jeweils als Gesamtheit gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaften an den übernehmenden Rechtsträgern,
- bei Aufspaltung und Abspaltung das Umtauschverhältnis der Anteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung oder Angaben über die Mitgliedschaft bei den übernehmenden Rechtsträgern,
- bei Aufspaltung und Abspaltung die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile der übernehmenden Rechtsträger oder über den Erwerb der Mitgliedschaft bei den übernehmenden Rechtsträgern,
- Zeitpunkt, von dem an diese Anteile oder die Mitgliedschaft einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch,
- Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung jedes der übernehmenden Rechtsträger vorgenommen gelten (Spaltungstichtag),
- Rechte, welche die übernehmenden Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewähren, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen,
- jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt wird,
- die genaue Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die an jeden der übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, sowie der übergehenden Betriebe und Betriebsteile unter Zuordnung zu den übernehmenden Rechtsträgern,

- bei Aufspaltung und Abspaltung die Aufteilung der Anteile jedes der beteiligten Rechtsträger auf die Anteilshaber des übertragenden Rechtsträgers sowie den Maßstab für die Aufteilung und
- Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen.

Fakultative Bestandteile des Spaltungsvertrags können in Ermangelung einer gesetzlichen Pflicht nicht auf Vollständigkeit geprüft werden, unterliegen aber im Rahmen der Spaltungsprüfung als Vertragsbestandteile der Richtigkeitskontrolle.

Die Prüfung der Richtigkeit der (gesetzlichen und fakultativen) Angaben im Spaltungsvertrag befasst sich damit, ob diese sachlich zutreffend und in sich widerspruchsfrei sind. Maßgeblich ist, dass der dem Spaltungsvertrag zugrunde gelegte Sachverhalt den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht sowie ggf. die Prognosen und Einschätzungen plausibel sind. Eine umfassende Prüfung der Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der Regelungen im Spaltungsvertrag ist nicht vorzunehmen. Ergeben sich anlässlich der Prüfungshandlungen Einwendungen oder Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit oder der Wirksamkeit einzelner Vereinbarungen, ist hierauf im Prüfungsbericht hinzuweisen.

Das nach § 127 UmwG bestehende Wahlrecht zur Erstattung eines gemeinsamen Spaltungsberichts haben die Vorstände der METRO AG und der MWFS AG ausgeübt. In diesem Spaltungsbericht werden die Spaltung, der Spaltungsvertrag und insbesondere das Bezugsverhältnis der Anteile bei der Abspaltung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet. Der Spaltungsbericht ist nicht Gegenstand der gesetzlichen Spaltungsprüfung. Der Spaltungsbericht kann jedoch im Rahmen der Prüfung als Informationsquelle herangezogen werden, soweit sich darin Hinweise auf das abzusplittende Vermögen befinden. Die wirtschaftliche und geschäftspolitische Zweckmäßigkeit der Spaltung ist nicht Gegenstand der Prüfung. Gleichwohl hat der Spaltungsbericht im Rahmen der Spaltungsprüfung insoweit Bedeutung, als sich durch ihn gegebenenfalls bestehende Widersprüche zwischen den Erklärungen der Vorstände der übernehmenden und der übertragenden Gesellschaft im Spaltungsbericht und dem Regelungsinhalt im Spaltungsvertrag feststellen lassen und sich hieraus möglicherweise Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhaltes des Spaltungsvertrags ergeben könnten.

§ 12 Abs. 2 UmwG fordert im Prüfungsbericht eine Erklärung zur Angemessenheit des Umtauschverhältnisses. Die Angemessenheit wird üblicherweise aus einem Wertverhältnis der beteiligten Rechtsträger abgeleitet. Im vorliegenden Fall wird jedoch weder ein Wertverhältnis ermittelt noch werden Aktien getauscht. Vielmehr erhalten die Aktionäre des übertragenden Rechtsträgers neue Aktien des übernehmenden Rechtsträgers. Nachfolgend wird daher statt von einem Umtauschverhältnis vom „Zuteilungsverhältnis“ gesprochen.

Der Prüfungsauftrag nach § 125 Satz 1 UmwG und die entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 2 UmwG sind daher dahingehend auszulegen, dass der Prüfungsbericht mit einer Erklärung abzuschließen ist, ob das Zuteilungsverhältnis angemessen und nicht zu beanstanden ist.

C. Darstellung der beabsichtigten Strukturmaßnahme

Die METRO AG, Düsseldorf, ist die Muttergesellschaft der Gesellschaften der Metro-Gruppe, also der mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend auch „METRO GROUP“), einem der international führenden Handelsunternehmen.

Die METRO GROUP soll in zwei auf ihr jeweiliges Marktsegment spezialisierte strategisch und organisatorisch unabhängige, börsennotierte Unternehmen aufgeteilt werden, und zwar sollen das in den Vertriebslinien METRO Cash & Carry (zukünftig: METRO Wholesale) und Real betriebene Großhandels- und Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft und weitere dazugehörige Aktivitäten (Geschäftsbereich MWFS) im Wege einer Ausgliederung und einer darauffolgenden Abspaltung, die als rechtlich eigenständige Maßnahmen in einem einheitlichen Spaltungsvertrag zusammengefasst werden, auf die MWFS AG übertragen werden, während das in der Vertriebslinie Media-Saturn betriebene Consumer Electronics-Geschäft (Unterhaltungs- und Haushaltselektronik) sowie dazugehörige Service- und Dienstleistungsaktivitäten (Geschäftsbereich CE) in der METRO AG verbleiben sollen.

Die MWFS AG soll die neue börsennotierte Obergesellschaft des Geschäftsbereichs MWFS werden, während die bisherige METRO AG die weiterhin börsennotierte Obergesellschaft des Geschäftsbereichs CE sein soll. Zur Vorbereitung der Aufteilung der METRO GROUP wurden auf Ebene der METRO AG Vorkehrungen getroffen, um zwei räumlich und organisatorisch getrennte Betriebsteile zu bilden.

Das auszugliedernde Vermögen umfasst im Wesentlichen den gesamten sogenannten MWFS-Betriebsteil (einschließlich der zugehörigen Mitarbeiter und Betriebs- und Geschäftsausstattung), immaterielle Vermögensgegenstände, weitere Beteiligungen der METRO AG sowie die gesamte Verschuldung gegenüber Dritten. Das abzusplattende Vermögen umfasst demgegenüber im Wesentlichen die ebenfalls zum Geschäftsbereich MWFS gehörende 100%ige Beteiligung der METRO AG an der MGLEH, die zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft METRO Erste Kaufpreisforderungen gegen die MWFS AG aus dem Verkauf von Beteiligungen des Geschäftsbereichs MWFS hält.

Das zuvor beschriebene abzusplattende Vermögen wird durch eine Abspaltung nach dem UmwG auf die MWFS AG übertragen werden. Hierbei handelt es sich um den wertmäßig größten Teil des Vermögens des Geschäftsbereichs MWFS. Den Aktionären der METRO AG werden als Gegenleistung für die Abspaltung Aktien der MWFS AG mit einem Zuteilungsverhältnis von 1 : 1 zugeteilt, d.h. für je eine Stammaktie bzw. Vorzugsaktie der METRO AG wird je eine Stammaktie bzw. Vorzugsaktie der MWFS AG zugeteilt. Bei den für die Abspaltung als Gegenleistung auszugebenen Aktien der MWFS AG handelt es sich um rund 90 % des Grundkapitals der MWFS AG nach Vollzug der Trennung.

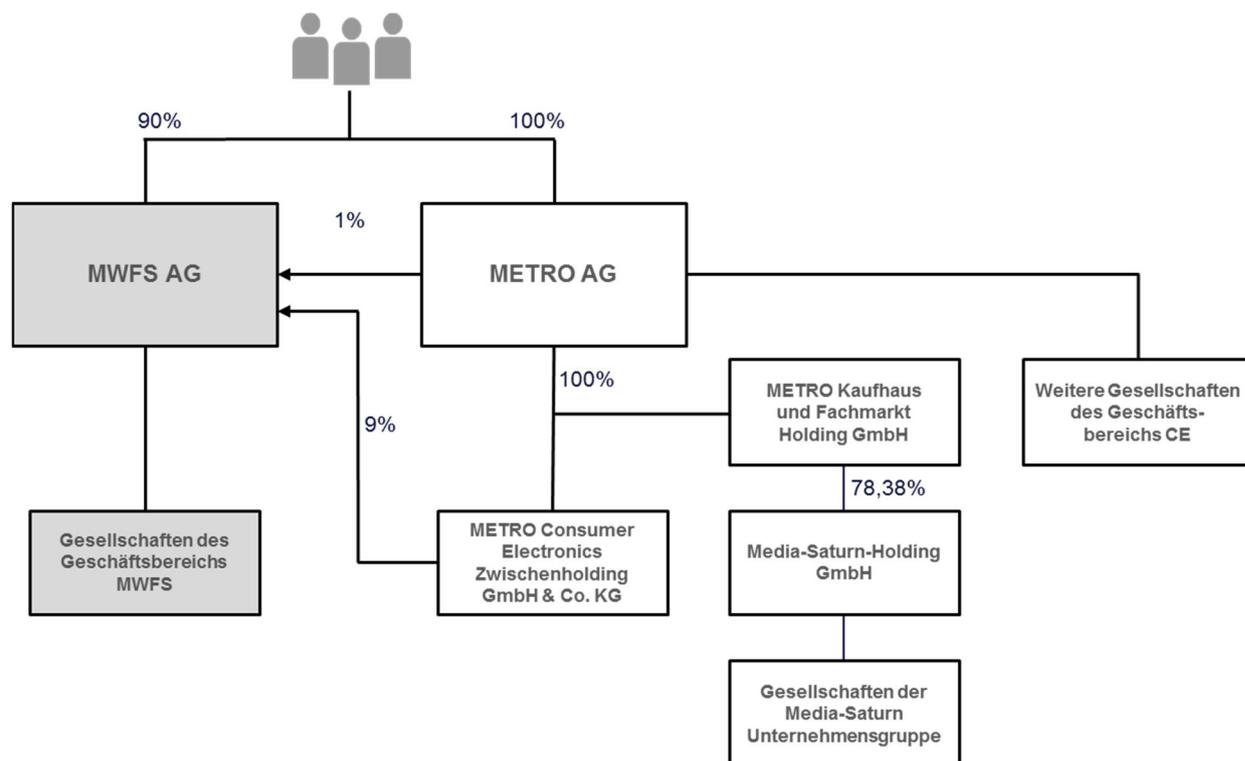
Nach der Aufteilung der METRO GROUP soll die MWFS AG zu rund 90 % von den Aktionären der METRO AG gehalten werden. Die übrigen rund 10 % der MWFS-Aktien soll die heutige METRO AG direkt und indirekt halten. Von den rund 10 % der MWFS-Aktien, die von der METRO AG nach Abschluss der Abspaltung gehalten werden, hält die METRO AG bereits heute mittelbar über eine 100 %ige Tochtergesellschaft als Zwischenholding, nämlich die METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG, Düsseldorf (Amtsgericht Düsseldorf, HRA 24113), einen Anteil, der rund 9 % der Gesamtzahl der Aktien nach der Abspaltung entsprechen wird. Ein Anteil, der rund 1 % der Gesamtzahl der Aktien nach der Abspaltung entspricht, wird der METRO AG darüber hinaus als Gegenleistung im Rahmen der ebenfalls mit dem Spaltungsvertrag vereinbarten Ausgliederung gewährt werden.

Die Einzelheiten der Abspaltung werden durch den mit notarieller Urkunde (UR-Nr. A 1959/2016 des Notars Dr. Paul Rombach, Düsseldorf) vom 13. Dezember 2016 geschlossenen Ausgliederungs- und Abspaltungsvertrag (Spaltungsvertrag) zwischen der METRO AG als übertragendem Rechtsträger und der MWFS AG als übernehmendem Rechtsträger geregelt. Dieser Spaltungsvertrag soll der ordentlichen Hauptversammlung der MWFS AG – nach dem Termin der ordentlichen Hauptversammlung der METRO AG – zur Beschlussfassung gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG vorgelegt werden. Die ordentliche Hauptversammlung der METRO AG soll am 6. Februar 2017 über die Zustimmung zum Spaltungsvertrag gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG abstimmen. Inhaber stimmrechtsloser Vorzugsaktien stimmen dabei jeweils nicht mit; ein Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre der METRO AG ist nicht erforderlich (§ 125 Satz 1 i.V.m. § 65 Abs. 2 UmwG).

Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung, sollen sämtliche Aktien der MWFS AG am Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden. Darüber hinaus soll eine Zweitnotierung an der Börse Luxemburg erfolgen. Die Abspaltung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die von den Aktionären der METRO AG gehaltenen Aktien der METRO AG.

Die Vorstände der beiden an der Ausgliederung und Abspaltung beteiligten Gesellschaften METRO AG und MWFS AG haben in einem gemeinsam erstatteten Bericht gemäß § 127 Satz 1 UmwG (Spaltungsbericht) sowohl die geplante Ausgliederung als auch die geplante Abspaltung im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des gemeinsamen Spaltungsberichts der Vorstände der METRO AG und der MWFS AG waren, ebenso wie die Zweckmäßigkeit des Spaltungsvertrags, nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung ergibt sich folgende Beteiligungsstruktur:



D. Prüfung des Spaltungsvertrags

I. Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlichen Mindestangaben

Zu den einzelnen Angaben nach § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 UmwG (Mindestinhalt) zur Abspaltung ergeben sich folgende Feststellungen:

1. Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)

Sowohl Firma als auch Sitz der beteiligten Rechtsträger sind im Rubrum und in den Vorbemerkungen des Spaltungsvertrags (Teil A) genannt und entsprechen den Satzungen der Gesellschaften und den Eintragungen im Handelsregister Düsseldorf. Die beiden beteiligten Rechtsträger haben jeweils ein kalenderungleiches Geschäftsjahr, welches am 1. Oktober eines Jahres beginnt und am 30. September des Folgejahres endet.

Damit nennt der Spaltungsvertrag zutreffend die an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften mit den erforderlichen Angaben.

Die METRO AG soll zukünftig in „CECONOMY AG“ umfirmiert werden, während die MWFS AG die heutige Firma der METRO AG übernehmen und zukünftig selbst als „METRO AG“ firmieren soll.

2. Vereinbarung über die Vermögensübertragung (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)

Gemäß § 15 Abs. 1 des Spaltungsvertrags überträgt die METRO AG im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG den in § 17 des Spaltungsvertrags spezifizierten Teil ihres Vermögens mit allen Rechten und Pflichten als Gesamtheit auf die MWFS AG gegen Gewährung von Aktien der MWFS AG an die Aktionäre der METRO AG gemäß § 18 des Spaltungsvertrags (verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme). Diese Übertragung im Wege der Abspaltung führt zu einer sog. partiellen Gesamtrechtsnachfolge (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

Hinsichtlich der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie sonstiger Rechte und Pflichten der METRO AG, die nach dem Spaltungsvertrag nicht dem abzuspaltenen Vermögen zuzuordnen oder von der Übertragung ausdrücklich ausgenommen sind, stellt § 15 Abs. 2 des Spaltungsvertrags fest, dass diese nicht im Wege der Abspaltung auf die MWFS AG übertragen werden. Im Hinblick auf die von der Übertragung ausdrücklich ausgenommenen Vermögensgegenstände wird hier insbesondere auf die in § 4 Abs. 12 c) des Spaltungsvertrags spezifizierten Vermögensgegenstände, die dem zum Geschäftsbereich CE gehörigen Vermögen zur Einlage in die MGLEH zugeordnet sind, verwiesen.

In § 36 des Spaltungsvertrags ist eine Regelung zum Verhältnis von Ausgliederung und Abspaltung enthalten. Mit der im Spaltungsvertrag vereinbarten Ausgliederung und Abspaltung von Vermögensgegenständen der METRO AG soll demnach die Konzernaufteilung der METRO GROUP rechtlich umgesetzt werden, wobei die Ausgliederung nicht ohne die nachfolgende Abspaltung und die Abspaltung nicht ohne die vorherige Ausgliederung erfolgen soll. Die beteiligten Rechtsträger werden demnach darauf hinwirken, dass die Ausgliederung und die Abspaltung so in das Handelsregister eingetragen werden, dass zwischen dem Vollzugsdatum der Ausgliederung und dem Vollzugsdatum der Abspaltung nur ein möglichst kurzer Zeitraum liegt. Die Ausgliederung und die Abspaltung sind spätestens bis zum 31. Mai 2017 zum jeweils zuständigen Handelsregister anzumelden (§ 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG).

Ausweislich der uns vorgelegten Unterlagen sind die Angaben bzgl. des abzusplittenden Vermögens sachlich zutreffend.

3. Zuteilungsverhältnis (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)

Die METRO AG hat gemäß § 4 der Satzung (Grundkapital und Aktien) i.d.F. vom 19. Februar 2016 ein Grundkapital in Höhe von EUR 835.419.052,27 (§ 4 Abs. 1 der Satzung), eingeteilt in 324.109.563 Stück Stammaktien (rund 99,18 % des gesamten Grundkapitals) und in 2.677.966 Stück Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (rund 0,82 % des gesamten Grundkapitals) (§ 4 Abs. 2 der Satzung), die jeweils auf den Inhaber lauten (§ 4 Abs. 3 der Satzung) und einen rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 2,56 pro Aktie (vor Euroumstellung: DM 5,00) haben. Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sind mit einem Gewinnvorzug gemäß §§ 4 Abs. 4, 21 der Satzung ausgestattet. Die Gewinnverteilung ist bei der METRO AG gemäß § 21 der Satzung wie folgt vorgesehen:

- Die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine Vorzugsdividende von EUR 0,17 je Vorzugsaktie (§ 21 Abs. 1 der Satzung) (Vorabdividende).
- Reicht der verteilbare Bilanzgewinn in einem Geschäftsjahr zur Zahlung der Vorzugsdividende nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind (§ 21 Abs. 2 der Satzung).
- Nach Ausschüttung der Vorzugsdividende erhalten die Inhaber von Stammaktien eine Dividende von EUR 0,17 je Stammaktie. Danach wird an die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht eine nicht nachzahlbare Mehrdividende von EUR 0,06 je Vorzugsaktie gezahlt (Absolute Mehrdividende). Die Mehrdividende beträgt 10 vom Hundert der unter Berücksichtigung von Absatz 4 an die Inhaber von Stammaktien gezahlten

Dividende, wenn diese EUR 1,02 je Stammaktie erreicht oder übersteigt (Relative Mehrdividende) (§ 21 Abs. 3 der Satzung).

- An einer weiteren Gewinnausschüttung nehmen die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht und die Inhaber von Stammaktien entsprechend ihren Anteilen am Grundkapital gleichberechtigt teil (§ 21 Abs. 4 der Satzung).

Die MWFS AG hat - vor der Abspaltung - gemäß § 4 der Satzung (Grundkapital und Aktien) i.d.F. vom 16. November 2016 (nach Kapitalherabsetzung) ein Grundkapital in Höhe von EUR 32.678.752,00 (§ 4 Abs. 1 der Satzung), eingeteilt in 32.410.956 Stück Stammaktien (rund 99,18 %) und 267.796 Stück Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (rund 0,82 %) (§ 4 Abs. 2 der Satzung), die jeweils auf den Inhaber lauten (§ 4 Abs. 3 der Satzung) und einen rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 pro Aktie haben. Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sind mit einem Gewinnvortrag gemäß §§ 4 Abs. 4, 20 der Satzung (Gewinnverteilung) ausgestattet.

Die Gewinnverteilung ist bei der MWFS AG gemäß § 20 der derzeitigen Satzung (§ 21 der zukünftigen Satzung nach Vollzug der Abspaltung, siehe Anlage 32.1 des Spaltungsvertrags) wie folgt vorgesehen:

- Die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine Vorabdividende von EUR 0,17 je Vorzugsaktie (§ 20 Abs. 1 der Satzung) (Vorabdividende).
- Reicht der verteilbare Bilanzgewinn in einem Geschäftsjahr zur Zahlung der Vorabdividende nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind (§ 20 Abs. 2 der Satzung).
- Nach Ausschüttung der Vorabdividende erhalten die Inhaber von Stammaktien eine Dividende von EUR 0,17 je Stammaktie. Danach wird an die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht eine nicht nachzahlbare Mehrdividende gezahlt, die je Vorzugsaktie 10 vom Hundert der unter Berücksichtigung von Absatz 4 an die Inhaber von Stammaktien gezahlten Dividende beträgt, vorausgesetzt, dass diese EUR 1,02 je Stammaktie erreicht oder übersteigt (Relative Mehrdividende) (§ 20 Abs. 3 der Satzung). Eine Absolute Mehrdividende wie gemäß § 21 Abs. 3 der Satzung der METRO AG ist bei den Vorzugsaktien der MWFS AG nicht vorgesehen.
- An einer weiteren Gewinnausschüttung nehmen die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht und die Inhaber von Stammaktien entsprechend ihren Anteilen am Grundkapital gleichberechtigt teil (§ 20 Abs. 4 der Satzung).

§ 18 Abs. 4 des Spaltungsvertrags sieht vor, dass die MWFS AG zur Durchführung der Abspaltung ihr Grundkapital um EUR 326.787.529,00 durch Ausgabe von 324.109.563 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stammaktien und 2.677.966 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien an der MWFS AG, jeweils mit rechnerischem Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00, erhöht („Abspaltungskapitalerhöhung“), wobei auf jede neue nennwertlose Aktie ein Anteil von EUR 1,00 am Betrag der Grundkapitalerhöhung entfällt. Die Abspaltung soll erst im Handelsregister eingetragen werden, nachdem die Durchführung der Abspaltungskapitalerhöhung in das Handelsregister der MWFS AG eingetragen worden ist (§ 125 Satz 1 i.V.m. § 66, § 130 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

Gemäß § 18 Abs. 5 des Spaltungsvertrags wird die Sacheinlage durch die Übertragung des abzusplattendes Vermögens erbracht. Soweit der Wert, zu dem die durch die METRO AG erbrachte Sacheinlage von der MWFS AG übernommen wird, also der handelsrechtliche Buchwert des abzusplattendes Vermögens zum Abspaltungsstichtag, den Betrag der Grundkapitalerhöhung in Höhe von EUR 326.787.529,00 übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der MWFS AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Spaltungsvertrags erhalten die Aktionäre der METRO AG als Gegenleistung für die Übertragung des abzusplattendes Vermögens auf die MWFS AG nach Maßgabe ihrer jeweiligen Beteiligung (verhältnismäßig) für je eine nennwertlose auf den Inhaber lautende Stammaktie an der METRO AG eine nennwertlose auf den Inhaber lautende Stammaktie an der MWFS AG und für je eine nennwertlose auf den Inhaber lautende stimmrechtslose Vorzugsaktie an der METRO AG eine nennwertlose auf den Inhaber lautende stimmrechtslose Vorzugsaktie an der MWFS AG. Eine bare Zuzahlung wird nicht gewährt. Das Zuteilungsverhältnis beträgt daher vorliegend für alle Aktionäre einheitlich 1 : 1. Die Vorzugsaktien der MWFS AG sind mit dem in der Anlage 30.1 des Spaltungsvertrags beschriebenen Vorzug (der oben dargestellt ist) ausgestattet (§ 30 Abs. 1 des Spaltungsvertrags).

Nach Wirksamwerden der Abspaltung bleibt jeder Aktionär der METRO AG sowohl an der METRO AG als auch an der MWFS AG mit der gleichen Anzahl von Aktien (absolut) beteiligt. Jeder Aktionär bleibt auch im gleichen Verhältnis (relativ) an der METRO AG und der MWFS AG beteiligt, und zwar einerseits unmittelbar und andererseits mittelbar über die von der METRO AG gehaltenen Aktien, die im Rahmen der Ausgliederung gewährt werden, und über ihre Beteiligung an der Zwischenholding, der METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG, welche die bereits bestehenden Aktien der MWFS AG hält. Zu der zukünftigen Aktionärsstruktur der MWFS AG und den Auswirkungen auf die Beteiligungsquoten der Aktionäre der METRO AG siehe die näheren Ausführungen im Spaltungsbericht unter Abschnitt VI.1. und Abschnitt VIII.3.a).

Hierbei wurde berücksichtigt, dass die METRO AG - ausweislich der Angaben im Spaltungsbericht - keine eigenen Aktien hält, die gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 UmwG nicht bezugsberechtigt sind.

Zur Ermittlung bzw. Überprüfung des Zuteilungsverhältnisses ist im vorliegenden Fall eine Unternehmensbewertung nicht erforderlich. Es handelt sich um eine verhältnismäßige Spaltung und der Anteilseignerkreis der MWFS AG (als übernehmender Rechtsträger) bleibt wirtschaftlich identisch mit demjenigen der METRO AG (als übertragender Rechtsträger). Weder zwischen den Aktionären der METRO AG noch zwischen den Aktiengattungen kommt es daher zu einer Vermögensverschiebung. Die notwendigen Angaben zum Zuteilungsverhältnis sind in § 18 Abs. 1 des Spaltungsvertrags enthalten.

In § 126 Abs. 1 Nr. 3 AktG i.V.m. § 131 Abs. 1 Nr. 3 UmwG sind die Grundsätze der Mitgliedschaftsperpetuierung und der Wertäquivalenz verankert. Für eine verhältnismäßige Abspaltung kommt es allein auf die rechnerische Quote an den Anteilen am übernehmenden Rechtsträger an, die den Aktionären des übertragenden Rechtsträgers als Gegenleistung für das übertragene Vermögen im Rahmen der Abspaltung gewährt werden, wobei es für die „Verhältnismäßigkeit“ (§ 128 Satz 2 UmwG) auf die Beteiligungsquote an der Gegenleistung ankommt und nicht auf die Wertidentität, hinsichtlich derer die Anteilhaber über § 125 UmwG i.V.m. §§ 14 f. UmwG geschützt sind. Die Beteiligungsidentität ist zudem auch gewahrt, wenn am übernehmenden Rechtsträger neben den Anteilhabern des übertragenden Rechtsträgers der übertragende Rechtsträger selbst beteiligt ist.

Der Grundsatz der Wertäquivalenz schützt ausschließlich Vermögens-, nicht auch Verwaltungsrechte. Bei wirtschaftlicher Betrachtung ändert sich durch die Gesamttransaktion für die METRO-Aktionäre nichts, zumal keine Dritten beteiligt sind bzw. werden.

§ 33 des Spaltungsvertrags enthält schließlich eine Regelung mit den Einzelheiten zur zukünftigen Börsenzulassung aller Aktien der MWFS AG. Die Aktien der METRO AG sind börsenzugelassen. Im Anschluss an das Wirksamwerden der Abspaltung sollen sämtliche Aktien der MWFS AG umgehend zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im regulierten Markt an der Börse Luxemburg - unter Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften (einschließlich u.a. der Ausgabe eines von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu billigenden Wertpapierprospekts) - zugelassen werden (§ 33 Abs. 1 des Spaltungsvertrags). Durch die Börsenzulassung der MWFS-Aktien wird die Fungibilität dieser Aktien sichergestellt, sodass insbesondere keine Barabfindung nach §§ 125 Satz 1, 29 Abs. 1 Satz 1 UmwG erforderlich ist.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass Methode, Vorgehensweise und Ergebnis zur Ermittlung des Zuteilungsverhältnisses vertretbar und damit plausibel und angemessen sind und zu einer verhältnismäßigen Gewährung der Aktien der MWFS AG an die Aktionäre der METRO AG führen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Spaltungsvertrag zum Zuteilungsverhältnis den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG.

4. Einzelheiten der Übertragung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)

In § 18 Abs. 6 des Spaltungsvertrags sind die Einzelheiten für die Übertragung der Aktien der MWFS AG an die Aktionäre der METRO AG wie folgt geregelt:

Die METRO AG bestellt die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien der MWFS AG und deren Aushändigung an die Aktionäre der METRO AG. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der METRO AG den Aktionären der METRO AG zu verschaffen.

§ 37 Abs. 1 des Spaltungsvertrags enthält eine ausführliche allgemeine Regelung zur Kostentragung, nach der die Kosten der Abspaltung grundsätzlich von der MWFS AG getragen werden, sofern diese nicht der METRO AG vertraglich zugewiesen sind. Die durch die Beurkundung des Spaltungsvertrags und seine Durchführung entstehenden Kosten werden von der MWFS AG getragen.

Alle Aktien der MWFS AG sollen zukünftig börsenzugelassen werden (§ 33 des Spaltungsvertrags). Klarstellend enthält § 33 Abs. 3 des Spaltungsvertrags zudem den Hinweis, dass die MWFS AG sämtliche übrigen aufgrund oder im Zusammenhang mit der Börsenzulassung und deren Vorbereitung entstandenen und noch entstehenden Kosten und Aufwendungen trägt. Soweit diese Kosten nicht bereits insbesondere aufgrund der Ausgliederung von der MWFS AG getragen werden, sondern etwa Teil des bei der METRO AG verbleibenden Vermögens sind oder erst nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung entstehen, stellt die MWFS AG die METRO AG frei.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Spaltungsvertrag zu den Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG.

5. Zeitpunkt der Gewinnberechtigung der neuen Anteile
(§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)

Nach § 18 Abs. 3 des Spaltungsvertrags sind die von der MWFS AG zu gewährenden neuen Aktien ab dem 1. Oktober 2016 (einschließlich) gewinnberechtigt. Nach § 1 Abs. 3 der Satzung der MWFS AG i.d.F. vom 8. November 2016 hat die MWFS AG ein kalenderungleiches Geschäftsjahr beginnend ab 1. Oktober und endend am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Spaltungsvertrag bzgl. des Zeitpunkts der Bilanzgewinnteilhabe den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG.

6. Spaltungsstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)

Gemäß § 16 Abs. 1 des Spaltungsvertrags erfolgt die Übertragung des abzusplattendes Vermögens im Verhältnis zwischen der METRO AG und der MWFS AG mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr („Abspaltungsstichtag“). Dieses Datum ist der Spaltungsstichtag im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG. Von diesem Zeitpunkt an gelten im Verhältnis zwischen der METRO AG und der MWFS AG (Innenverhältnis) die Handlungen und Geschäfte der METRO AG, die das abzusplattendes Vermögen betreffen, als für Rechnung der MWFS AG vorgenommen.

Der Spaltungsstichtag folgt dem Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden METRO AG (§ 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG) zum 30. September 2016 (§ 16 Abs. 3, § 3 Abs. 3 des Spaltungsvertrags) sachlich zutreffend unmittelbar nach.

Eine Regelung zur Verschiebung des Abspaltungsstichtags (sog. Sprungklausel) ist nicht vorgesehen; gemäß § 38 Abs. 2 des Spaltungsvertrags besteht ein Recht für jede Vertragspartei zum Rücktritt vom Spaltungsvertrag, wenn die Ausgliederung nicht bis zum 31. Oktober 2017 wirksam geworden ist.

Der steuerliche Übertragungsstichtag für die Abspaltung ist der 30. September 2016, 24:00 Uhr (§ 16 Abs. 2 des Spaltungsvertrags).

§ 25 des Spaltungsvertrags enthält eine klarstellende Regelung zum Wirksamwerden und zum Vollzugsdatum betreffend die Ausgliederung und die Abspaltung. Gemäß § 25 Abs. 2 des Spaltungsvertrags erfolgt die Übertragung des abzusplattendes Vermögens mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der METRO AG und damit des Wirksamwerdens der Abspaltung („Vollzugsdatum der Abspaltung“).

Gemäß § 25 Abs. 3 des Spaltungsvertrags geht auch der Besitz an beweglichen Sachen, die zum abzusplattendenden Vermögen gehören, am Vollzugsdatum der Abspaltung auf die MWFS AG über. Soweit sich bewegliche Sachen im Besitz Dritter befinden, gehört auch der entsprechende Herausgabeanspruch zum abzusplattendenden Vermögen.

In der Zeit zwischen Abschluss des Spaltungsvertrags und dem Vollzugsdatum der Abspaltung wird die METRO AG gemäß § 16 Abs. 5 des Spaltungsvertrags das abzusplattendende Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Vorgaben des Spaltungsvertrags verwalten und darüber verfügen.

Die Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der METRO AG erfolgt erst nach der Beschlussfassung der Hauptversammlungen der METRO AG und der MWFS AG. Nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG zieht die Eintragung der Spaltung in das Handelsregister der METRO AG (als übertragender Rechtsträger) den Wechsel der Rechtsinhaberschaft an den einzelnen Beteiligungen einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten nach sich. Das Vollzugsdatum der Abspaltung unterscheidet sich damit von dem Abspaltungstichtag. Die beteiligten Rechtsträger beabsichtigen, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass zuerst die Ausgliederung und sodann die Abspaltung ins Handelsregister eingetragen werden und zwischen beiden Eintragungen ein möglichst kurzer Zeitraum liegt. Die Eintragung der Ausgliederung sowie der Abspaltung kann jeweils erst dann erfolgen, wenn die jeweilige Kapitalerhöhung in das Handelsregister der MWFS AG eingetragen worden ist.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Spaltungsvertrag zum Abspaltungstichtag den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG.

7. Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)

In §§ 19, 30 des Spaltungsvertrags ist die Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG dargestellt. Grundsätzlich fallen hierunter Rechte, die den Inhabern von Sonderrechten bei dem übernehmenden Rechtsträger bzw. nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 23 UmwG oder nach § 133 Abs. 2 Satz 2 UmwG bei dem übertragenden Rechtsträger gewährt werden. Nach § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind unter besonderen Rechten beispielsweise Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte zu verstehen.

In § 30 Abs. 1 des Spaltungsvertrags wird aufgeführt, dass den Inhabern von Vorzugsaktien der METRO AG als Gegenleistung für die Übertragung des abzusplattendenden Vermögens Vorzugsaktien der MWFS AG gewährt werden.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 23 UmwG sind dabei folgende Maßnahmen vorgesehen: Die Vorzugsaktien der MWFS AG sind mit dem in der Anlage 30.1 des Spaltungsvertrags beschriebenen Vorzug ausgestattet, während der bei den Vorzugsaktien der METRO AG bestehende Vorzug unverändert bleibt. Jedem der beiden Rechtsträger obliegt die Erfüllung der Verpflichtungen aus § 125 Satz 1 i.V.m. § 23 UmwG, soweit es um die Ausstattung der Vorzugsaktien des jeweiligen Rechtsträgers selbst geht; der MWFS AG für die MWFS-Vorzugsaktien und der METRO AG für die METRO-Vorzugsaktien. Im Hinblick auf die gesamtschuldnerische Haftung der METRO AG und der MWFS AG nach § 133 Abs. 2 Satz 1 UmwG für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 23 UmwG gilt im Innenverhältnis die Freistellungsregelung nach § 29 Abs. 3 des Spaltungsvertrags, soweit die gesetzliche Haftung im Außenverhältnis der vereinbarten Verteilung zwischen MWFS AG und METRO AG im Innenverhältnis widerspricht.

Da Vorzugsaktien Vorzugsrechte im Sinne von § 23 UmwG sind, sind den Vorzugsaktionären durch Gewährung von Vorzugsaktien „gleichwertige Rechte“ beim übernehmenden Rechtsträger zu gewähren. Die im Spaltungsvertrag nach § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG beschriebene Ausgestaltung der Vorzugsaktien (zur Ausgestaltung des Vorzugs Anlage 30.1 des Spaltungsvertrags und in diesem Prüfungsbericht in Abschnitt D.I.3.) trägt dem Gleichwertigkeitserfordernis des § 23 UmwG Rechnung. Die Ausstattung des Vorzugs der Vorzugsaktien der MWFS AG wurde so gewählt, dass sie sowohl für die Vorzugs- als auch für die Stammaktionäre ausgewogen ausgestaltet ist und bei einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der bisherigen Dividendenpolitik der METRO AG und der zukünftigen Dividendenpolitik der beiden Unternehmen nach der Konzernteilung gleichwertig erscheint (zur Ausstattung der Vorzugsaktien der MWFS AG Abschnitt VI.2. des Spaltungsberichts). Die gewählte Ausgestaltung erweist sich für die Aktionäre der METRO AG und der MWFS AG als nahezu neutral. Die Unsicherheit der weiteren Entwicklung trifft alle Stamm- wie Vorzugsaktionäre gleichermaßen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Nachbildung des Vorzugs der Aktionäre der METRO AG in der MWFS AG durch die Kombination von Vorabdividende (ohne Absolute Mehrdividende) plus Relative Mehrdividende als vertretbare Entscheidung sowohl aus Sicht der Stammaktionäre als auch aus Sicht der Vorzugsaktionäre der METRO AG.

In § 30 Abs. 2 des Spaltungsvertrags wird ferner vorsorglich darauf hingewiesen, dass die METRO AG den Mitgliedern des Vorstands der METRO AG, den oberen Führungskräften der METRO AG sowie Geschäftsführungsorganen und oberen Führungskräften der METRO GROUP, aktienbasierte Vergütungsrechte unter einem langfristigen Vergütungsprogramm (sog. „Performance Share Plan 2009 bis 2013“ oder auch „Performance Share Plan“) (nähere Beschreibung in Anlage 30.2 des Spaltungsvertrags) gewährt hat, wovon derzeit nur noch die im Jahr 2013 gewährten Rechte (Tranche 2013 des Performance Share Plan) bestehen. Der Performance Share Plan richtet sich als einziges der verschiedenen langfristigen Vergütungsprogramme ausschließlich nach dem Aktienkurs der Aktie der METRO AG.

Es ist vorgesehen, dass diese Rechte, sofern sie noch zum Vollzugsdatum der Abspaltung bestehen, mit Wirkung zum Vollzugsdatum der Abspaltung nach Maßgabe der in Anlage 30.2 des Spaltungsvertrags beschriebenen Regelungen abgefunden werden, sodass die Tranche 2013 damit beendet wird. Anlage 30.2 des Spaltungsvertrags enthält eine überblickhafte Beschreibung des Performance Share Plan und der Abfindungsregelung.

Bei dem in § 30 Abs. 2 des Spaltungsvertrags berücksichtigten Performance Share Plan handelt es sich um ein sogenanntes „virtuelles Aktienoptionsprogramm“. Die Incentivierung erfolgt hierbei nicht durch die Ausgabe von Aktien, sondern durch einen Barausgleich, der sich nach dem Aktienkurs richtet. Da rechtlich nicht abschließend geklärt ist, ob es sich bei virtuellen Aktienoptionsprogrammen um besondere Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG handelt, erfolgt die Angabe in § 30 Abs. 2 des Spaltungsvertrags insoweit höchstvorsorglich. Dies ist nicht zu beanstanden.

In § 30 Abs. 3 des Spaltungsvertrags ist schließlich festgehalten, dass darüber hinaus keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt werden und auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen sind (sog. Negativerklärung). Nach den uns erteilten Auskünften ist die Gewährung weiterer besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG auch nicht beabsichtigt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Spaltungsvertrag zu Sonderrechten den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG.

8. Gewährung besonderer Vorteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)

Die nach § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG anzugebenden besonderen Vorteile, die einem Mitglied des Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt werden, sind in §§ 19, 31 des Spaltungsvertrags dargestellt.

In § 31 Abs. 1 des Spaltungsvertrags ist dargestellt, dass die zum Vollzugsdatum der Abspaltung noch bestehenden Tranchen der von der METRO AG einem berechtigten Personenkreis von Führungskräften gewährten langfristigen, zum Teil aktienbasierten Vergütungsprogrammen (sog. Long-Term Incentive-Programme („LTI-Programme“)) (einschließlich des Performance Share Plan), deren Performance-Periode noch nicht beendet ist, mit Wirkung zum Vollzugsdatum der Abspaltung vorzeitig abgewickelt werden. Sämtliche LTI-Programme sind auf Barausgleich gerichtet; keines der LTI-Programme gewährt das Recht zum Bezug von Aktien der METRO AG. Der Performance Share Plan richtet sich - anders als die anderen LTI-Programme - ausschließlich nach dem Aktienkurs der Aktie der METRO AG. Zum berechtigten Personenkreis von Führungskräften gehören die Mitglieder des Vorstands der METRO AG, die oberen Führungskräfte der METRO AG sowie Geschäftsführungsorgane und obere Führungskräfte der METRO GROUP.

Die Abwicklung hat für die an den LTI-Programmen teilnehmenden Mitglieder des Vorstands der METRO AG, des Vorstands der MWFS AG und des Aufsichtsrats der MWFS AG die in Anlage 31.1 des Spaltungsvertrags beschriebenen Auswirkungen.

Die Anlage 31.1 des Spaltungsvertrags enthält eine Beschreibung von Sondervorteilen im Zusammenhang mit der Abwicklung der LTI-Programme bei der METRO AG (Einzelheiten der Darstellung der zum Teil aktienbasierten Vergütungs- und Mitarbeiterprogramme in Abschnitt II.2.f) des Spaltungsberichts sowie zu den Auswirkungen der Spaltung auf diese in Abschnitt VII.3.f) des Spaltungsberichts). Unter anderem werden die bei der METRO AG bestehenden LTI-Programme überblickhaft dargestellt, namentlich der Performance Share Plan, der Sustainable Performance Plan und der Sustainable Performance Plan Version 2014. Darin sind auch die Zielbeträge der danach berechtigten Organmitglieder der METRO AG und der MWFS AG an den noch nicht beendeten Tranchen dieser LTI-Programme unter Annahme 100 %iger Zielerreichung und die Abwicklung von einigen dieser Tranchen, sofern diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung noch nicht beendet sind, zum Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung (als fingiertem finalen Ausübungszeitpunkt), unter Abrechnung zum Fair Value aufgeführt. Ferner sind dort enthalten die sich für die Organmitglieder der METRO AG und der MWFS AG unter Annahme des Wirksamwerdens der Abspaltung am 31. März 2017 auf der Basis von aktuellsten Bewertungsgutachten eines externen Gutachters ergebenden Auszahlungsbeträge (als beispielhafte Berechnung) und die Überführung von anderen, noch nicht erdienten Teilen dieser Tranchen in ein neues LTI-Programm der jeweiligen Gesellschaft, d.h. der METRO AG bzw. der MWFS AG, zu dem entsprechenden, zeitanteiligen Zielbetrag. Diejenigen Teile der Zielwerte, die bereits durch die METRO AG gewährt wurden, aber bis zum Wirksamwerden der Abspaltung nicht erdient sind, sollen dabei durch die METRO AG (Geschäftsbereich CE) bzw. die MWFS AG (Geschäftsbereich MWFS) unter Bezugnahme auf andere Kennzahlen wiedergewährt werden (LTI-Roll Over). Ferner sind unter Annahme des Wirksamwerdens der Abspaltung am 31. März 2017 diejenigen Zielbeträge für die Organmitglieder der METRO AG und der MWFS AG (ebenfalls als beispielhafte Berechnung) dargestellt, die in die neuen LTI-Programme übertragen werden. Abhängig von dem tatsächlichen Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung verändern sich die Auszahlungsbeträge und die zu übertragenden Zielbeträge entsprechend.

In § 31 Abs. 2 des Spaltungsvertrags ist vorsorglich auf die zukünftigen Organstellungen der Vorstände der beiden Rechtsträger und die Änderung der Vorstandszielvergütung bei einzelnen Vorstandsmitgliedern der beiden Rechtsträger hingewiesen, in § 31 Abs. 3 des Spaltungsvertrags ferner auf die zukünftigen Organstellungen der Aufsichtsräte der beiden Rechtsträger. § 23 Abs. 1 des Spaltungsvertrags enthält die entsprechenden Angaben zum Ausscheiden von bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern der METRO AG zum Vollzugsdatum der Abspaltung.

In § 31 Abs. 4 des Spaltungsvertrags ist ferner dargestellt, dass die Vertragsparteien beabsichtigen, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Aktien der MWFS AG eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen, über deren persönliche und sachliche Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, die Deckungssumme, die Versicherungsprämie und deren interne Verteilung sich die Vertragsparteien noch abstimmen werden. In den Versicherungsschutz werden üblicherweise unter anderem auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der beteiligten Rechtsträger einbezogen.

In § 31 Abs. 5 des Spaltungsvertrags ist schließlich festgehalten, dass darüber hinaus keine besonderen Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Abspaltung beteiligten Gesellschaften oder einen Abschluss- oder Spaltungsprüfer gewährt werden (sog. Negativerklärung). Nach den uns erteilten Auskünften ist die Gewährung weiterer besonderer Vorteile an diesen Personenkreis auch nicht beabsichtigt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Spaltungsvertrag zu Sondervorteilen den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG.

9. Vermögensaufteilung (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)

Bei der Abspaltung ist festzulegen, welche Vermögensteile übergehen bzw. beim übertragenden Rechtsträger verbleiben. Bei der Aufteilung sind die beteiligten Rechtsträger frei. Allerdings ist aufgrund des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes im Spaltungsvertrag festzulegen, welche Gegenstände und Verbindlichkeiten mit Wirksamwerden der Abspaltung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen.

a. Abzuspaltendes Vermögen

Das abzuspaltende Vermögen ist im Einzelnen in § 17 des Spaltungsvertrags geregelt. Gemäß § 17 Abs. 1 des Spaltungsvertrags erfolgt die Bestimmung der dem abzuspaltenden Vermögen zuzuordnenden Gegenstände auf der Grundlage der aus der Schlussbilanz (gem. § 16 Abs. 3 des Spaltungsvertrags) entwickelten Abspaltungsbilanz zum 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr, („Abspaltungsbilanz“), welche als Anlage 17.1 des Spaltungsvertrags dem Spaltungsvertrag beigefügt ist. Gemäß § 17 Abs. 2 des Spaltungsvertrags werden die Gegenstände des abzuspaltenden Vermögens unabhängig davon übertragen, ob diese bilanzierungspflichtig, bilanzierungsfähig oder tatsächlich (insbesondere in der Abspaltungsbilanz) bilanziert sind.

Gemäß §§ 16 Abs. 3, 3 Abs. 3 des Spaltungsvertrags wird der Abspaltung als Schlussbilanz der METRO AG nach §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG die Jahresbilanz der METRO AG zum 30. September 2016, 24:00 Uhr, zugrunde gelegt, welche von dem Abschlussprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen des Jahresabschlusses geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden ist. Gemäß § 16 Abs. 4 des Spaltungsvertrags wird die MWFS AG die in der Schlussbilanz angesetzten Buchwerte des abzusplattendes Vermögens in ihre handelsrechtliche Buchführung übernehmen.

Gemäß § 17 Abs. 3 des Spaltungsvertrags gehören zu dem abzusplattendes Vermögen im Wesentlichen die folgenden Beteiligungen:

- sämtliche Geschäftsanteile an der MGLEH,
- die gesamte Kommanditbeteiligung an der METRO Wholesale & Food Services Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG,
- sämtliche Geschäftsanteile an der METRO Wholesale & Food Services Vermögensverwaltung Management GmbH,

jeweils nebst sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, insbesondere sämtlicher Gewinnbezugsrechte. Damit sind die zum abzusplattendes Vermögen gehörigen Beteiligungen, jeweils unter Angabe von Firma, Sitz sowie Art und Höhe der Beteiligung aufgeführt und somit genau bestimmt. Die MGLEH hält unter anderem (direkt und indirekt) gestundete Kaufpreisforderungen gegen die MWFS AG in Höhe von rund EUR 6,6 Mrd. (plus Zinsen) aus dem Verkauf von im Wesentlichen sämtlichen Anteilen an den Gesellschaften der Vertriebslinien METRO Cash & Carry und Real (Einzelheiten in Abschnitt IV.1.b) des Spaltungsberichts) und stellt damit wertmäßig den Großteil des Vermögens des Geschäftsbereichs MWFS dar.

Gemäß § 17 Abs. 4 des Spaltungsvertrags gehört zu dem abzusplattendes Vermögen weiterhin der zwischen der METRO AG (als herrschendem Unternehmen) und der MGLEH (als abhängigem Unternehmen) bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 30. September 1991, geändert und insgesamt neugefasst am 19. Februar 2013, einschließlich aller daraus resultierenden Rechte und Pflichten, insbesondere der Verpflichtung zur Verlustübernahme für das Geschäftsjahr 2015/16. Zum abzusplattendes Vermögen gehören weiterhin Unternehmensverträge, die mit den in § 17 Abs. 3 des Spaltungsvertrags aufgeführten Gesellschaften oder deren Tochterunternehmen abgeschlossen worden sind oder werden und Verlustübernahmeerklärungen, die gegenüber solchen Gesellschaften (insbesondere der METRO Erste) abgegeben worden sind oder werden.

Gemäß § 17 Abs. 5 des Spaltungsvertrags gehören zu dem abzusplattendes Vermögen weiterhin sämtliche Geschäftsunterlagen, die ausschließlich den Gegenständen des abzusplattendes Vermögens zuzuordnen sind.

§ 17 Abs. 6 des Spaltungsvertrags enthält eine übliche sog. Zu- und Abgangsklausel betreffend die in der Zeit zwischen dem Abspaltungstichtag und dem Vollzugsdatum der Abspaltung (§ 25 Abs. 2 des Spaltungsvertrags) erfolgenden Zu- und Abgänge von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens.

Eine Klarstellung zu den in § 4 Abs. 12 c) des Spaltungsvertrags spezifizierten Vermögensgegenständen enthält § 17 Abs. 7 des Spaltungsvertrags. Demnach sind der METRO AG die in § 4 Abs. 12 c) des Spaltungsvertrags spezifizierten Vermögensgegenstände des zum Geschäftsbereich CE gehörigen Vermögens nicht zum Verbleib bei der METRO AG für Zwecke des Geschäftsbereichs CE zugeordnet, sondern zur Einlage in die MGLEH und der damit verbundenen wirtschaftlichen Zuordnung zum Geschäftsbereich MWFS. Die entsprechenden Einbringungen sind von der METRO AG in die MGLEH vorgenommen worden.

Mit Wirksamwerden der Spaltung gehen grundsätzlich alle im Spaltungsvertrag bezeichneten, zum abzusplattendem Vermögen gehörigen Vermögensgegenstände und Schulden, sonstigen Rechte und Verpflichtungen der METRO AG auf die MWFS AG über, ohne dass es zusätzlicher Übertragungshandlungen bedarf.

In § 26 des Spaltungsvertrags ist ergänzend eine allgemeine Auffangbestimmung (im Innenverhältnis der Vertragsparteien) vorgesehen für die Fälle, dass (i) bestimmte Gegenstände nicht schon kraft Gesetzes mit der Handelsregistereintragung der Abspaltung auf die MWFS AG übergehen (§ 26 Abs. 1 und Abs. 2 des Spaltungsvertrags), (ii) ein Gegenstand irrtümlich dem abzusplattendem Vermögen oder dem bei der METRO AG verbleibenden Vermögen zugeordnet worden ist (§ 26 Abs. 4 des Spaltungsvertrags). § 26 des Spaltungsvertrags gilt entsprechend auch für die Einbringungen nach § 17 Abs. 7 des Spaltungsvertrags (§ 26 Abs. 6 des Spaltungsvertrags), also für diejenigen Vermögensgegenstände des dem Geschäftsbereich CE zugehörigen Vermögens, die wirtschaftlich dem Geschäftsbereich MWFS zugeordnet werden (Einzelheiten dazu in Abschnitt XII.1.r) des Spaltungsberichts).

§ 27 des Spaltungsvertrags enthält schließlich eine Regelung zu gegenseitigen Mitwirkungspflichten der Vertragsparteien in bestimmten Bereichen.

Weitere Regelungen zum Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien sind in § 28 des Spaltungsvertrags (Anspruchsausschluss) und in § 29 des Spaltungsvertrags (Gläubigerschutz und Innenausgleich) enthalten.

b. Konzerntrennung

Regelungen zur Konzerntrennung sind im Hinblick auf die durch den Vollzug des Spaltungsvertrags erfolgende Konzernaufteilung der METRO GROUP in dem als Anlage 34 des Spaltungsvertrags i.V.m. § 34 des Spaltungsvertrags vorgesehenen Konzerntrennungsvertrag vereinbart. Der Konzerntrennungsvertrag enthält insbesondere Regelungen, die das Rechtsverhältnis der an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger und ihren jeweiligen Konzerngesellschaften nach Vollzug der Abspaltung im Hinblick auf die gemeinsame Zugehörigkeit zur METRO GROUP vor Vollzug der Abspaltung betreffen. Insbesondere die wirtschaftliche Zuordnung von Steuern zum Geschäftsbereich MWFS und zum Geschäftsbereich CE ist in §§ 6 Abs. 5, 26, 37 Abs. 2, 34 des Spaltungsvertrags i.V.m. den Bestimmungen in Abschnitt D. des Konzerntrennungsvertrags geregelt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Spaltungsvertrag zur Vermögensaufteilung den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG. Insbesondere bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes bei der Beschreibung des abzusplattendes Vermögens.

10. Aufteilung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG)

Die MWFS AG gewährt gemäß § 18 Abs. 1 des Spaltungsvertrags den Aktionären der METRO AG nach Maßgabe ihrer jeweiligen Beteiligung (verhältnismäßig) für je eine nennwertlose auf den Inhaber lautende Stammaktie an der METRO AG eine nennwertlose auf den Inhaber lautende Stammaktie an der MWFS AG und für je eine nennwertlose auf den Inhaber lautende stimmrechtslose Vorzugsaktie an der METRO AG eine nennwertlose auf den Inhaber lautende stimmrechtslose Vorzugsaktie an der MWFS AG, wobei eine bare Zuzahlung nicht gewährt wird.

Die Aktionäre der METRO AG werden also gemäß ihrer bisherigen Beteiligung an der METRO AG verhältnismäßig an der MWFS AG beteiligt (verhältnismäßige Spaltung). Insgesamt werden an die Aktionäre der METRO AG 324.109.563 neue nennwertlose auf den Inhaber lautende Stammaktien und 2.677.966 neue nennwertlose auf den Inhaber lautende stimmrechtslose Vorzugsaktien der MWFS AG, jeweils mit rechnerischem Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00, gewährt.

Neben den bislang schon von der METRO AG gehaltenen insgesamt 32.678.752 Stückaktien der MWFS AG und den durch die Ausgliederungskapitalerhöhung zu schaffenden insgesamt 3.630.972 neuen Stückaktien der MWFS AG stehen die durch die Abspaltungskapitalerhöhung zu schaffenden 324.109.563 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stammaktien und 2.677.966 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien der MWFS AG jeweils mit rechnerischem Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00, also insgesamt 326.787.529 neue Aktien der MWFS AG jeweils mit rechnerischem Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00, zur Verfügung.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Spaltungsvertrag zur Aufteilung der Anteile den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG.

11. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG)

Im Abschnitt C.III. des Spaltungsvertrags sind die Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen beschrieben; die Vorschriften in diesem Abschnitt enthalten daher keine Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien des Spaltungsvertrags. Im Einzelnen sind in § 20 des Spaltungsvertrags die individualrechtlichen Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer, in § 21 des Spaltungsvertrags die Folgen der Abspaltung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer, in § 22 des Spaltungsvertrags die Auswirkungen auf bestehende Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen, in § 23 die Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat sowie in § 24 des Spaltungsvertrags die sonstigen hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen vorgesehenen Maßnahmen geregelt. Auf diese Regelungen im Spaltungsvertrag wird insoweit verwiesen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Angaben in Abschnitt C.III. des Spaltungsvertrags keine Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien des Spaltungsvertrags enthalten, sondern lediglich eine Beschreibung der Folgen der Abspaltung darstellen. Die Angaben sind nicht zu beanstanden und in sich zutreffend und widerspruchsfrei. Darüber hinausgehende Folgen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir auch keine Anhaltspunkte festgestellt, die den diesbezüglichen Angaben im Spaltungsvertrag widersprechen. Daher ist der Spaltungsvertrag nach unseren Feststellungen insoweit vollständig und richtig.

II. Richtigkeit der fakultativen Angaben

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, welche gegen die Richtigkeit der fakultativen Angaben im Spaltungsvertrag nebst Anlagen sprechen würden.

E. Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung zur Angemessenheit des Zuteilungsverhältnisses

Auf Grundlage unserer Bestellung durch das Landgericht Düsseldorf vom 22. August 2016 haben wir die Prüfung des am 13. Dezember 2016 notariell beurkundeten Spaltungsvertrags zwischen der METRO AG (als übertragender Rechtsträger) und der MWFS AG (als übernehmender Rechtsträger) hinsichtlich der Abspaltung durchgeführt.

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Spaltungsvertrag hinsichtlich der Abspaltung die in § 126 Abs. 1 UmwG vorgeschriebenen Mindestregelungsbestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Uns sind im Rahmen der Spaltungsprüfung keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die Richtigkeit der im Spaltungsvertrag enthaltenen fakultativen Angaben sprechen.

Wie in den Abschnitten B. und D.I.3. unseres Prüfungsberichts dargestellt, entfällt vorliegend das Erfordernis, Unternehmensbewertungen des übertragenen Vermögens und des übernehmenden Rechtsträgers für die Bestimmung des Zuteilungsverhältnisses durchzuführen sowie damit von Angaben im Prüfungsbericht über die bei der Bewertung angewandten Methoden, deren Angemessenheit sowie zu besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich für die Aktionäre der METRO AG vermögensmäßig keine Änderung ergibt. An der METRO AG und damit dem Geschäftsbereich CE bleibt jeder Aktionär der METRO AG unverändert beteiligt. Aufgrund der Abspaltung erhält jeder Aktionär der METRO AG verhältnismäßig entsprechend dem Umfang seiner Beteiligung an der METRO AG Aktien an der MWFS AG (wie oben in Abschnitt D.I.3. dargestellt). Über diese Aktien werden die Aktionäre der METRO AG unmittelbar mit rund 90 % an der MWFS AG und damit dem Geschäftsbereich MWFS beteiligt. An den restlichen rund 10 % an der MWFS AG und damit dem Geschäftsbereich MWFS bleibt jeder Aktionär der METRO AG mittelbar aufgrund seiner Beteiligung an der METRO AG beteiligt. Diese rund 10 % an der MWFS AG werden in Höhe von rund 9 % über eine Tochtergesellschaft der METRO AG, der METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG, indirekt gehalten.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung geben wir auf Basis der uns vorgelegten Aufklärungen und Nachweise sowie der uns gegenüber erteilten Auskünfte, Erläuterungen und Informationen folgende abschließende Erklärung über die Angemessenheit des Zuteilungsverhältnisses (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG) gem. § 125 Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 UmwG ab:

„Nach unseren Feststellungen ist aus den dargelegten Gründen das Zuteilungsverhältnis, nach dem die Aktionäre der METRO AG für je eine nennwertlose auf den Inhaber lautende Stammaktie an der METRO AG eine nennwertlose auf den Inhaber lautende Stammaktie an der METRO Wholesale & Food Specialist AG und für je eine nennwertlose auf den Inhaber lautende stimmrechtslose Vorzugsaktie an der METRO AG eine nennwertlose auf den Inhaber lautende stimmrechtslose Vorzugsaktie an der METRO Wholesale & Food Specialist AG erhalten, wobei bare Zuzahlungen nicht gewährt werden, angemessen und nicht zu beanstanden.“

Köln, 14. Dezember 2016



Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft


Jörg Neis
Wirtschaftsprüfer


Dr. Nils Mengen
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

als Prüferin zur Prüfung des Abspaltungsvertrages bestellt (§§ 125 Satz 1 i.V.m. 9, 10 Abs. 1 S. 2 UmwG).

Die Kosten trägt die Antragstellerin.

Der Gegenstandswert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung besteht die Möglichkeit der Beschwerde. Die Beschwerde kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Düsseldorf (Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf oder Postfach 103461, 40025 Düsseldorf) einzulegen. Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten wird. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird und soll begründet werden.

Der Vorsitzende

Kintzen

Beglaubigt

Fuchs

Justizobersekretärin



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

Anlage 2

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.